

Das Menschenrecht auf Bildung in Deutschland durchsetzen

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung fordert die Mitglieder der SPD in der Bundesregierung, im Bundestag, in der Kultusministerkonferenz und in den Länderparlamenten auf, nachdrücklich auf der Einlösung internationaler Verträge zum Schutz von Kindern in Deutschland zu bestehen. Sie konzentriert ihre Forderung auf die Durchsetzung des Menschenrechts **auf Bildung**, wie es insbesondere in den Artikeln 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention dargelegt ist.

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung ist überzeugt, dass die Kritik des UN-Sonderbeauftragten Vernor Muñoz nach seinem Besuch 2007 und seinem Bericht von 2008 an der unzureichenden Durchsetzung des Menschenrechts auf Bildung innerhalb des deutschen Schulsystems berechtigt ist und aufgegriffen werden muss.

Zur Durchsetzung des Rechts auf Bildung für alle Kinder in Deutschland sind die folgenden Bedingungen zu gewährleisten:

(1) Frühkindliche Bildung ist Voraussetzung für die Entwicklung der Lernfähigkeit und damit das Fundament für eine Grundbildung, die alle Kinder und Jugendlichen erreichen müssen. Die AfB unterstützt nachdrücklich die Forderungen und Vorhaben der SPD, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr und Beitragsfreiheit für den Kita-Besuch zu realisieren.

(2)

Jedes Kind - jede Schülerin und jeder Schüler - muss unabhängig von der Herkunft und dem Bildungsstand der Eltern eine Grundbildung erwerben, die mit dem (heute) **allgemeinen Abschluss** bestätigt wird. Die allgemeine Grundbildung ist der gemeinsame Kernbestand an Kompetenzen, den die Gesellschaft für ihr Zusammenleben und jede und jeder Einzelne für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung sowie für die Teilhabe an und die Mitgestaltung der Gesellschaft braucht.

(3)

Schulen können und sollen zwar unterschiedliche Profile entsprechend den Anforderungen ihrer Schülerinnen und Schüler und ihrer regionalen Gegebenheiten setzen, die **Mindeststandards** der Grundbildung müssen sie jedoch **gewährleisten**. Alle Schulen können und sollen darüber hinaus individuelle Lerngelegenheiten bieten, die die Grundbildung weit übersteigen können. Sie erhalten spezifische Ressourcen, wenn sie auf besondere Bedarfslagen ihrer Schülerinnen und Schüler antworten müssen.

(4)

Den Bildungseinrichtungen für Kinder ist außer ihrem Stammpersonal von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften weiteres **Personal mit besonderen Kompetenzen** zur Verfügung zu stellen, das diese darin unterstützt, allen Schülerinnen und Schülern anknüpfend an ihre individuellen Lernvoraussetzungen und Lebensbedingungen die erforderliche geistige und soziale Entwicklung für ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

(5)

Die besondere Aufmerksamkeit muss dabei den Kindern gelten, die heute noch vom **Ausschluss aus der gemeinsamen Schule** bedroht sind oder ausgeschlossen werden. Das sind vor allem deutsche Kinder oder Kinder mit Migrationshintergrund aus armen und bildungsfernen Elternhäusern und Kinder mit besonderem Förderbedarf. Aber auch hochbegabte Kinder brauchen spezifische Lernmöglichkeiten in der Gemeinschaft mit allen Kindern. Es müssen Qualifizierungsangebote bereitgestellt werden, um auf diese besonderen Bedarfe gezielter als bisher eingehen zu können.

(6)

Um dem Menschenrecht auf Bildung Geltung zu verschaffen, darf keinem Kind der Anspruch auf eine allgemeine, durch Mindeststandards bestimmte Grundbildung verwehrt werden. Dafür sind aus **Länderverfassungen und Schulgesetzen** Aufnahmevoraussetzungen für Schulen zu streichen, die sich auf vorgebliche Eigenschaften der Kinder wie „Begabung“, „Eignung“ oder „Leistung“ berufen, um Rechtfertigungen für das gegliederte Schulsystem aufrecht zu erhalten. So lange ungleichwertige Schulformen nebeneinander bestehen, können sie von Eltern gewählt werden und sind zum Erfolg für die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die sie aufgenommen haben. Jedoch sind Hauptschulen sofort aufzuheben. Dabei muss auch der Hauptschulabschluss entfallen, da er den Anspruch der Grundbildung nicht gewährleistet.

(7)

Das seit PISA nicht mehr zu leugnende Problem der in Deutschland besonders hohen Abhängigkeit des Bildungserfolges von der sozialen Herkunft ist nicht mit allgemeinem Bedauern und mit Appellen an die Lehrkräfte zu lösen. Aus der mehrfach bewiesenen Tatsache spezifischer **Bildungswirkungen von Schulen** unterschiedlicher Ansprüche und Ziele muss endlich die Konsequenz gezogen werden, größere Heterogenität in der Schülerzusammensetzung zu erreichen und damit Schulen mit einseitigen Lernmilieus zu verändern.

Begründung und Erläuterung

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD hat mit besonderer Aufmerksamkeit den Prüfbericht des UN-Sonderberichterstatters Vernor Muñoz vom März 2007 zur Kenntnis genommen, der auf Risiken für Kinder verweist, im deutschen Schulsystem ausreichend gefördert zu werden. Sein Bericht ist von der KMK – wie auch sonst zahlreiche Anregungen aus internationalen Verträgen und Vereinbarungen - wieder mit der Ablehnung eines kausalen Zusammenhangs von Schulstruktur und sozialer Auslese und dem Verweis auf formale Zugangsrechte entgegen genommen und mit einer beschwichtigenden Erklärung „ad acta“ gelegt worden.

Muñoz' Besuch stand im Zusammenhang mit internationalen Verträgen der UN, die von den Staaten ratifiziert werden. Das internationale Menschenrechtssystem, dem auch Deutschland vertraglich verpflichtet ist, wird bisher in der deutschen Bildungsdebatte nicht in Anspruch genommen oder erfolgreich verdrängt.

Auch Deutschland hat 1973 ratifiziert:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.“

(Art. 2 Abs. 2 des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966, Art. 13)

In Deutschland hat sich wie in vielen Staaten eine National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (NC) gebildet. Diese arbeitet in Gremien mit der Bundesregierung und dem Bundestag zusammen und war an der Erstellung des „Nationalen Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 - 2010“ (NAP) der Bundesregierung beteiligt.

In der Präambel des NAP versichert die Bundesregierung:

Kinder sind unser eigentliches gesellschaftliches Vermögen. Sie sollen deshalb so aufwachsen, dass sie die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen ihrer Zeit aktiv annehmen und den Wandel produktiv mitgestalten können. Wir können es uns nicht leisten, dass ein Teil unserer jungen Menschen die dazu nötigen Kompetenzen nicht erwirbt. In jedem Einzelfall bedeutet es eine große individuelle Ungerechtigkeit, einen Menschen in ein Leben mit geringen Chancen zu entlassen. Eine Politik, die bestimmte Bevölkerungsschichten von optimaler Förderung und Bildung fern hält, fügt auch unserem Gemeinwesen erheblichen Schaden zu. Die Bundesregierung will daher die Lebens- und Entwicklungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, verbessern.

Da diese Versprechen von der Bundesregierung nicht eingelöst werden können, ist die **National Coalition** mit einer Erklärung vom 23. Juni 2005 an die für die Bildungspolitik zuständige Kultusministerkonferenz (KMK) herangetreten. Vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verpflichtungen in der Kinderrechtskonvention formuliert die NC als prinzipielle Defizite im deutschen Schulsystem:

Die Vernachlässigung sozial benachteiligter Kinder gleich welcher Herkunft,
die Diskriminierung von Kindern mit Auffälligkeiten und Behinderungen als Nichtbeachtung ihrer Individualität,
den Ausschluss vom gemeinsamen Unterricht,
die Verletzung des Rechts auf Partizipation besonders für Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.

„Politische Wahrnehmungsdefizite“ sieht die NC in der Tatsache, dass die KMK zwar die Menschenrechte als Thema im Unterricht durch Erklärungen unterstützt,

„aber nicht beachtet, dass die Strukturen und Arbeitsweisen der Schule - also die gesamte Schulwirklichkeit selbst - dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention gerecht werden müssen“.

Die für die Realisierung eines Rechts auf Bildung zuständigen Länder begnügen sich bisher mit Beschlüssen der KMK, die sich weitgehend nur auf Symptome des selektiven Schulsystems beziehen. Es ist absehbar, dass die verkündeten Maßnahmen das festgestellte Exklusionsrisiko von benachteiligten Kindern der genannten Gruppen nicht beseitigen werden. Statt permanent eine gefürchtete „Schulstrukturdebatte“ abzuwehren, sollte der KMK daran gelegen sein, nachvollziehbare kausale statt bisher nur statistische (korrelative) Beziehungen der Auswirkungen der unterschiedlichen Schulformen auf die Lernentwicklung der Kinder ermitteln zu lassen. Das Hamburger Grundsatzprogramm mit seiner Forderung nach längerem gemeinsamem Lernen muss die SPD-Verantwortlichen veranlassen, die nachprüfbaren Voraussetzungen zur Realisierung dieser Forderung ermitteln zu lassen. SPD geführte Länder müssen in der KMK eine Vorreiterrolle dafür übernehmen.